

Verhaftete haben während des Vollzuges der Untersuchungshaft die erforderlichen Pflichten zu kennen und zu erfüllen.

BSTU

001239

Insbesondere haben sie die Pflicht,

- den Weisungen der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft beauftragten Angehörigen der Abteilungen XIV nachzukommen;
- die Ordnungs- und Verhaltensregeln (Hausordnung) zu beachten und einzuhalten;
- das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen, vor Verlust, Beschädigung und Mißbrauch zu schützen;
- die Bestimmungen über den Gesundheits- und Brandschutz einzuhalten und ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen;
- Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

Verhaftete, die unter Verletzung ihnen obliegender Pflichten schuldhaft einen Schaden verursacht haben, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

Ist der Untersuchungshaftanstalt ein Schaden zugefügt worden, hat der Leiter der Abteilung XIV die konkrete Schuld- und Schadensfeststellung zu veranlassen.

Wurde der Schaden von einem Verhafteten vorsätzlich herbeigeführt, ist davon der Leiter der Dienst Einheit der Linie IX zu informieren.

Die Anwendung von in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Disziplinarmaßnahmen entsprechend den Festlegungen in dieser Dienstanweisung bzw. die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen werden davon nicht berührt.